

# Stadt Dessau

## Satzung

der Stadtparkasse Dessau

	Unterzeichnung durch OB	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	12. November 2007	24. November 2007	05/07, S. 1/2	01. Dezember 2007

**Hinweis:**

*Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

## **Satzung der Stadtparkasse Dessau**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13. 07.1994 (GVBl. LSA S.823 ), zuletzt geändert durch Nr. 455 der Anlage des Gesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130, 170), wird folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die Sparkasse der Stadt Dessau (im Folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Dessau-Roßlau, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

### **§ 2**

#### **Trägerschaft**

- (1) Träger der Sparkasse ist die Stadt Dessau-Roßlau.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 3**

#### **Organe**

- (1) Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. dem Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA),
  2. 7 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA)
  3. 4 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

### **§ 5**

#### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpKG-LSA).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpKG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern kann auch ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden, das ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzt (§ 19 Abs. 1 S. 2 SpKG-LSA).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung, bestimmt die Geschäftsanweisung.

## **§ 8 Vertretung**

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Abs. 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

## **§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse**

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in der Mitteldeutschen Zeitung zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

## **§ 10 Auslegung der Satzung**

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

## **§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher wie in weiblicher Form.

## **§ 12 In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.12.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.2005 mit Wirkung zum 01.06.2005 (Amtsblatt Nr. 06/05, S.10), außer Kraft.  
Dessau-Roßlau, 12.11.2007

Klemens Koschig  
Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau

*Im Original unterschrieben und gesiegelt.*